



## Merkblatt des Sekretariats der ESchK für die Tarifeingabe<sup>1</sup>

Fassung vom 11. März 2019

Bei diesem Merkblatt handelt es sich lediglich um eine Hilfestellung der ESchK, um ein effizienteres Verfahren zu fördern.

Bei der Eingabe des Gesuchs um Genehmigung eines Tarifs sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Fristgerechte Eingabe (vgl. Ziff. 1)
- Anzahl Exemplare (vgl. Ziff. 2)
- Elektronische Eingabe (vgl. Ziff. 3)
- Inhalt des Gesuchs (vgl. Ziff. 4)

### 1. Fristgerechte Eingabe

Der Antrag um Genehmigung eines Tarifs ist fristgerecht einzureichen. Fristgerecht heisst gemäss Art. 9 Abs. 2 URV 7 Monate vor dem vorgesehenen Inkrafttreten. Soll der neue Tarif also am 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten, läuft die Frist am 31. Mai des Vorjahres ab. Die Frist kann in Ausnahmefällen mit einem Fristverlängerungsgesuch um 1 Monat, maximal 2 Monate «erstreckt» werden. Grundsätzlich sollte aber eine Wahrung der Frist ohne Fristverlängerung angestrebt werden und das heisst natürlich auch, dass die Tarifverhandlungen mit den massgeblichen Nutzerverbänden früh genug aufzunehmen sind. Es handelt sich um eine Ordnungsfrist, die auch keinen Anspruch auf Prüfung innerhalb von sieben Monaten begründet.

### 2. Anzahl Exemplare

Der inhaltlich vollständige Antrag um Genehmigung eines Tarifs einschliesslich Beilagen ist in 7+n Exemplaren einzureichen. So sind immer 5 Exemplare für die Mitglieder Spruchkammer, 1 Exemplar für die Preisüberwachung, 1 Exemplar für die Schiedskommission und je 1 Exemplar für die beteiligten Nutzerorganisationen einzureichen.

### 3. Elektronische Eingabe

Elektronische Eingaben im Tarifgenehmigungsverfahren bei der Schiedskommission wirken nicht fristwährend. Mindestens ein Exemplar muss die Originalunterschrift(-en) enthalten.

### 4. Inhalt des Gesuchs

In einem vollständigen Antrag um Genehmigung des Tarifs finden sich:

- Der begründete Antrag (vgl. Ziff. 4.1)
- Alle notwendigen Beilagen, das heisst:
  - o bisherige Tariftexte in allen Sprachfassungen
  - o neue Tariftexte in allen Sprachfassungen (vgl. Ziff. 4.2)
  - o evtl. neue Tariftexte mit Markierung der Änderungen
  - o evtl. die Kündigung des bisherigen Tarifs

---

<sup>1</sup> Das vorliegende Merkblatt bindet die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) und deren Mitglieder in keiner Weise.

- Verhandlungsprotokolle
- allfällige Vollmachten bei Vertretungsverhältnissen (vgl. Ziff. 4.3)
- allfällige ausdrückliche Zustimmungserklärungen bei sog. Einigungstarifen (vgl. Ziff. 4.4)

#### 4.1 Der begründete Antrag

Hier sollten sich Angaben zum bisherigen Tarif und der damit erzielten Einnahmen finden. Weiter sollte ersichtlich sein, inwiefern der Verhandlungspflicht nach Art. 46 Abs. 2 URG genüge getan wurde (mit Verhandlungsprotokollen in den Beilagen). Hier ist insbesondere zu erläutern, wer die Verhandlungspartner sind und wie allfällige Vertretungsverhältnisse aussehen (mit allfälligen Vollmachten in den Beilagen). Zudem sollte erkennbar sein, ob es sich um einen «Einigungstarif» handelt und welche Verhandlungspartner zugestimmt haben (mit allfälligen schriftlichen Zustimmungserklärungen in den Beilagen). Es ist auszuführen, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Tarif beruht und ggf. worin die Änderungen desselben gegenüber dem bisherigen Tarif liegen. Hier ist auf jede Änderung kurz einzugehen. Schliesslich sind auch Angaben zur Angemessenheit des Tarifs und (mit Vorteil) zum Streitwert des Verfahrens zu machen. Den Antragstellern steht es natürlich frei, weitere Punkte anzumerken.

#### 4.2 Übersetzungen der Tariftexte

Bezüglich den Sprachfassungen ist es der ESchK ein besonderes Anliegen, dass in allen Übersetzungen das Gleiche steht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die amtlich publizierten einschlägigen rechtlichen Grundlagen dreisprachig vorliegen und viele Fachbegriffe aus dem jeweiligen Gesetzestexten eins zu eins übernommen werden sollten. Die Einheit der Sprachfassungen ist besonders wichtig.

#### 4.3 Vollmachten bei Vertretungsverhältnissen

Im Interesse der Verhandlungspartner darf die ESchK ohne das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht (, die auch das Genehmigungsverfahren vor der ESchK erfasst,) nicht aufgrund der faktischen Zustimmung eines Verhandlungspartners für einen anderen oder einer blossen entsprechenden Behauptung einer Verwertungsgesellschaft davon ausgehen, dass eine interne Vollmacht besteht. Liegt ein solches Vertretungsverhältnis vor, muss deshalb eine entsprechende Vollmacht beigelegt werden.

#### 4.4 Inhalt der Zustimmungserklärung

Aus der Zustimmungserklärung muss klar ersichtlich sein, wer welchem Tarif zustimmt. Auch wenn ein Tarif bereits einen Vorgängertarif hatte, muss von einem Antrag auf Genehmigung des gesuchsgegenständlichen «neuen» Tarifs gesprochen werden, sobald irgendeine Veränderung erfolgt ist. Diesfalls kann die Zustimmung zu einer „Verlängerung“ nicht als explizite Zustimmung ausgelegt werden. Zusätzlich muss aus der Zustimmungserklärung eindeutig hervorgehen, welcher Fassung des Tarifs zugestimmt wird (Angabe des Datums der entsprechenden Fassung). Nachträgliche «Bereinigungen» der Tariftexte durch die Antragsteller sind von der Zustimmungserklärung nicht gedeckt.

Ein Beispiel für den Wortlaut einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung zu einem Tarif wäre:

«[Verhandlungspartner X] stimmt dem (Gemeinsamen) Tarif [...] in der Fassung vom dd.mm.yyyy mit einer Gültigkeitsdauer vom dd.mm.yyyy bis zum dd.mm.yyyy zu.»

Die Verwertungsgesellschaften können auch entsprechende Formulare verwenden.